



Mit der Verabschiedung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 durch die EU-Kommission am 15.02.2017 sind neuen Regelungen für das Greening ab 01.01.2018 gültig. In der Verordnung ist festgelegt, dass auf beantragten Ökologischen Vorrangflächen keine Pflanzenschutzmittel mehr im Zeitraum von der Aussaat bis zur Ernte ausgebracht werden dürfen.

Leguminosenanbau auf ÖVF-Flächen

- Leguminosen in Reinsaat, welche als ÖVF beantragt werden, können zukünftig mit dem Faktor 1,0 verrechnet werden.
- Neben Reinsaaten sind jetzt auch Mischungen von ÖVF-Leguminosen mit anderen Kulturen zulässig, wie z.B. Klee-Gras-Gemisch oder auch Hafer-Erbсен-Gemenge.
- Bei dem Mischungsverhältnis muss darauf geachtet werden, dass die Leguminosen im Bestand und im Saatgut deutlich vorherrschend sind bzw. über 50% liegen müssen. Eine Rückstellprobe der Saatgutmischung sollte aufbewahrt werden, damit u.a. das Fehlen des Beizmittels bewiesen werden kann.

ÖVF in Kombination mit FAKT Verpflichtungen – Möglichkeiten ab 2018:

- Wenn sich ein Betrieb an der Teilnahme an der FAKT Maßnahme A1 "Fruchtartendiversifizierung" verpflichtet hat und diese nun wegen dem Pflanzenschutzmittelverbot nicht mehr einhalten möchte, dann kann er aus der Maßnahme aussteigen, ohne dass er Rückzahlungen leisten muss. Grundlage ist hier die Revisionsklausel nach Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013.
- Betriebe, die sich bereits mit einer FAKT-Begrünungsmaßnahme verpflichtet haben und nun die ÖVF-Verpflichtungen über eine Begrünungsmaßnahme abdecken möchten, können die zulässige Unterschreitungsspanne bei FAKT von 30% bzw. bei Neuverpflichtungen von 20% in Anspruch nehmen. Darüber hinausgehende Unterschreitungen bzw. der Ausstieg aus der Maßnahme haben Sanktionen bzw. Rückzahlungen zur Folge.
- Betriebe die an der FAKT-Maßnahme E2 "Brachebegrünung mit Blümmischungen" teilnehmen, können von E2.1 "Brachebegrünung ohne ÖVF-Anrechnung" auf E2.1 "Brachebegrünung mit ÖVF-Anrechnung" umsteigen.
- Wer Leguminosen anbaut, ohne sie als ÖVF zu beantragen, kann weiterhin Pflanzenschutzmittel einsetzen.

Weitere ÖVF- Alternativen bzw. Neuerungen:

Ab 2018 sind nachfolgende Kulturen als ökologische Vorrangflächen anerkannt:

- Durchwachsende Silphie – Faktor 0,7
- Miscanthus (Chinaschilf) – Faktor 0,7
- Brache mit Honigpflanzen – Faktor 1,5

Hinweise für den Anbau von Leguminosen ohne Pflanzenschutzmittel

Beim Anbau von Leguminosen ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz sind Problemstandorte mit Wurzelunkräutern wie Distel oder Ampfer nach Möglichkeit zu vermeiden. Um der tendenziell langsamere Jugendentwicklung von Leguminosen entgegenzuwirken ist ein optimales Saatbett und eine ausreichende Bodentemperatur wichtig. Durch eine vorgelagerte Saatbettbereitung (Blindsaat) kann das vorhandene Samenpotenzial erfolgreich dezimiert werden. Durch eine passende Fruchtfolgegestaltung (Wechsel zwischen Sommerungen und Winterungen sowie einer konkurrenzkräftigen Vorfrucht) können einjährige Samenunkräuter zusätzlich unterdrückt werden.



Aktuelle Ergebnisse aus den Landessortenversuchen als Entscheidungshilfe für den erfolgreichen Anbau von Leguminosen erhalten Sie unter www.biberach.de oder bei den Ansprechpartnern des Landwirtschaftsamtes Biberach.

Die Wahl des passenden Zeitpunkts der mechanischen Unkrautbekämpfung wirkt sich deutlich auf das Arbeitsergebnis aus. Hier entscheiden nur wenige Tage bzw. Stunden über den Erfolg. Der leichte Pflanzenausfall durch die mechanische Bearbeitung lässt sich im Vorfeld durch eine höhere Saatstärke kompensieren.

Ackerbohne:

- Striegeln ist eine wirksame Methode die Unkräuter zu bekämpfen. Hierfür sollten die Unkräuter möglichst klein sein.
 - Blindstriegeln ist bis wenige Tage vor dem Auflaufen möglich.
 - Nach dem Auflaufen kann ab Entwicklungsstadium 13 (Entwicklung des dritten Blattes) bis zum Reihenschluss gestriegelt werden.
 - Bei hohem Unkrautdruck kann ab Entwicklungsstadium 11 (Keimblätter voll entfaltet) vorsichtig gestriegelt werden.
- Bei breiteren Standreihen auf flachen Feldstücken ist das Hacken eine wirksame Methode Unkräuter zu bekämpfen. Es kann ab dem Entwicklungsstadium 12 bis zu einer Wuchshöhe von ca. 40 bis 50 cm gehackt werden.
- Durch den Anbau von Ackerbohnen mit Hafer als Mischgetreide steigt die Konkurrenzkraft gegenüber den Unkräutern und die Anzahl der Striegeldurchgänge lassen sich reduzieren.

Erbse:

- Eine mechanische Unkrautbekämpfung kann vor dem Auflaufen der Erbsen durch Blindstriegeln erfolgen.
- Im Nachauflauf kann vorsichtig ab dem Entwicklungsstadium 13 (Entwicklung des dritten Blattes) bis zur Rankenbildung der Erbsen gestriegelt werden. Danach sollte nicht mehr gestriegelt werden, da sonst die Ranken abgerissen werden.
- Wird die Erbse im Mischbau z.B. mit Sommergerste (leichtere Standorte) oder Hafer (bessere Standorte) angebaut, steigt auch hier die Konkurrenzkraft gegenüber den Unkräutern. Zudem erleichtert sich der Ernte, da die Erbsen im Mischbau weniger zu Lager neigen.

Soja:

- Im Voraufbau kann das Unkraut mit dem Striegel (Blindstriegeln) zugeschüttet werden.
- Während des Auflaufens empfiehlt es sich, so früh wie möglich zwischen den Reihen zu hacken. Nach dem Auflaufen bis zum Bestandsschluss kann bei Bedarf mehrmals gehackt werden. Bewährt hat sich ein Reihenabstand von 50 cm, jedoch sind auch andere Reihenweiten praktikabel.
- Striegeln im Nachauflauf ist möglich, wenn die Sojapflanze das erste gefiederte Laubblattpaar entwickelt hat. Dadurch können auch Unkräuter in der Reihe teilweise erfasst werden. Das Striegeln ist bis zu einer Pflanzenhöhe von ca. 15cm durchführbar, Pflanzenschäden und Bestandsausdünnungen können dabei nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sollte die Aussaatstärke um 10% erhöht werden.